

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 81/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hersch P [REDACTED], S [REDACTED], H [REDACTED],
R [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],
Z [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung von 8. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Dem Kläger ist als Erben seines mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärten Vaters für dessen Schaden im beruflichen Fortkommen in der Zeit von 1. April 1933 bis 31. Dezember 1945 eine Kapitalentschädigung von 6.916,- DM anerkannt worden. Der Berechnung der Entschädigung liegt die Einreihung des Erblassers in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes zugrunde. Mit der Berufung hat der Kläger erfolglos die Einreihung des Erblassers in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und eine Entschädigung für Beschränkung in der Erwerbstätigkeit zwischen dem 30. Januar und dem 1. April 1933 verlangt.

168

- 3 -

Die Revision hat das Berufungsgericht gemäß § 219 Abs. 2 BEG mit Recht nicht zugelassen. Es hat den geltend gemachten Anspruch verneint, weil es trotz der von ihm durchgeführten Ermittlungen nicht hat feststellen können, ob, in welcher Art und mit welchem Einkommen der Erblasser des Klägers berufstätig gewesen ist. Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 BEG bezeichneten Art stellen sich dabei nicht. Welche Ermittlungen anzustellen sind (§ 176 Abs. 2 BEG), hat der Tatrichter nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Die Begründung, mit der das Berufungsgericht es abgelehnt hat, die Rentnerin Bauer nochmals als Zeugin zu vernehmen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Mai

Dr. Thumm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)